

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1105 - 1106

Werth des Streitgegenstandes bei der Klage auf  
Herausgabe eines hinterlegten Grundschuldbriefes

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zurückgewährt werden. Die Beklagten stehen unter sich in keiner Rechtsgemeinschaft, die Klage hätte gegen jeden Einzelnen von ihnen besonders erhoben werden und jeder von ihnen hätte in einem besonderen Prozesse den Anspruch der Widerklage bis zum Betrage seiner Forderung auf die ganze Masse geltend machen können. Ueber den von der letzteren auf die einzelne Forderung fallenden Antheil ist dieser Rechtsstreit und das darin ergangene Endurtheil ohne präjudizirliche Bedeutung. Es ist nicht undenkbar, daß bei der Vertheilung der einzelne Gläubiger mehr erhält als den rathlichen Antheil, wie er sich nach dem Verhältniß der sämtlichen Forderungen unter einander und zur Masse berechnet. Deshalb handelt es sich bei der Kostenberechnung für den Beklagten und Beschwerdeführer, dessen Forderung den Werth der Masse übersteigt, um den letzteren zum vollen Betrage.

Die Berechtigung des Pz., sich in diesem Prozesse besonders vertreten zu lassen, ist im Allgemeinen nicht bestritten, aber auch anzuerkennen, weil die Auswahl des Prozeßbevollmächtigten vom persönlichen Vertrauen beherrscht wird, und die Civilprozeßordnung keine Bestimmung enthält, welche die Zulässigkeit einer solchen besonderen Vertretung ausschließt.

(Vgl. Beschluß des Reichsgerichts, Ersten Civilsenats, vom 7. Oktober 1885 B. I. 63/85).

---

Nr. 123.

**Werth des Streitgegenstandes bei der Klage auf Herausgabe eines hinterlegten Grundschuldbriefes.**

C.P.D. §§ 3 ff. (B.R. V. 126/85.)

**Beschluß:**

In Sachen der Konkursmasse der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Heisinger Mulde in Heisingen, Klägerin, gegen die Aktiengesellschaft Essener Kreditanstalt in Essen, Beklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civil-Senat, in der Sitzung vom 9. Januar 1886 auf die weitere Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. W. zu Essen gegen den Beschluß des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm, II. Civilsenat, vom 16. November 1885 beschlossen:

daß die Beschwerde auf Kosten des Rechtsanwalts Dr. W. zurückzuweisen.

## Begründung:

Die Beklagte ist durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Essen vom 20. Juni 1885 kostenpflichtig verurtheilt worden, ein bei ihr deponirtes versiegeltes Packet an die Klägerin herauszugeben. Nach den Entscheidungsgründen des bezüglichen Erkenntnisses befanden sich in diesem Packete zwei Grundschuldbriefe, von denen aber nur einer, über eine Grundschuld von 300,000 M. streitig ist. Der angegriffene Beschluß hat unter Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses, welcher den Werth des Streitgegenstandes auf 200,000 M. geschätzt hatte, diesen auf den Antrag der Beklagten um Minderung auf 2500 M. festgesetzt, erwägend, daß für die Festsetzung die Gebühren für das Aufgebotsverfahren eines Grundschuldbriefs maßgebend seien.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Anwalts der Klägerin ist zwar nach § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zulässig, aber nicht begründet.

Für die Werthsberechnung zum Zweck des Kostenansatzes sind nach § 9 des Gerichtskostengesetzes dieselben Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend, welche dort gegeben sind für die Werthbestimmung des Streitgegenstandes zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte. Zur Bestimmung der Zuständigkeit kommt aber lediglich das Klageverlangen in Betracht ohne Rücksicht auf die Einreden des Gegners. Vergl. Wilmowski und Levy zu § 3 C.P.O.

Nach der Feststellung des erwähnten Urtheils handelt es sich im vorliegenden Falle um die Klage aus dem Verwahrungsvertrage, also ist auch nur dieser Anspruch Gegenstand der Schätzung, nicht der Nachtheil, der der Klägerin durch die verweigerte Zurückgabe des Grundschuldbriefs mittelbar hätte erwachsen können, oder der Werth des Rechts, welches Beklagte bezüglich dieses Grundschuldbriefs behauptet hatte. Für den Anspruch aus dem Verwahrungsvertrage auf Rückgabe der in Verwahrung gegebenen Sache bildet nur der Werth der letzteren den Streitgegenstand (§ 6 a. a. O.), und dieser ist bei einem Grundschuldbrief, der lediglich als Sache zurückgefordert wird, nur der Werth desselben in seiner Eigenschaft als Urkunde. Diesen hat der angegriffene Beschluß zutreffend nach den Kosten des Verfahrens bemessen, welches die Wiederherstellung einer solchen Urkunde im Falle ihres Verlustes vermittelt.